

Terrarien-Verein Deutschschweiz Olten

Börsen-Reglement

Zur Durchführung von Börsen sind Bewilligungen des jeweiligen kant. Veterinäramtes nötig, (Gestützt auf das neue Tierschutzgesetz vom 01. Sept. 2008) die an spezielle Bedingungen geknüpft werden. Für uns Veranstalter ist es wichtig, dass die Aussteller sich an diese Regeln halten, da sonst weitere Bewilligungen von Börsen im jeweiligen Kanton in Frage gestellt sind. Abgesehen davon darf uns der Tierschutz alles andere als egal sein. Bitte beachten Sie auch, dass Börsen eine Art Visitenkarte von uns Terrarienfreunden sind. Wir sind daher für ansprechende Präsentation der Tiere, gute Beratung der interessierten Besucher und, wenn möglich Abgabe von schriftlichen Unterlagen zur Haltung der angebotenen Tiere dankbar.

Allgemeines

1. Die Börse in Boningen am Samstag den 24. Juni 2023 dauert von 10.00 bis 15.00 Uhr. Für Aussteller ist ab 08.00 Uhr geöffnet.
2. Jeder Tierverkäufer muss eine Tierbestandesliste (Art und Anzahl) die zum Verkauf stehen ausfüllen und dem Veranstalter vor Börsenbeginn abgeben. Die Listen sind an der Kasse abzuholen. Die Verkaufs-Listen können ab 12. 12. 2022 mit der Börsen Anmeldung vorgängig auf der Homepage Terrarien-Verein Deutschschweiz heruntergeladen werden. Die Kosten per L.m. Tisch betragen Fr. 20.-
3. Giftschlangen sind zugelassen. Das Handling mit Tieren ist verboten.
4. Jeder Stand ist mit einem sichtbaren Schild zu versehen, auf dem Name und Adresse des Ausstellers /in aufgeführt ist. Für jedes angebotene Tier sind schriftlich und gut lesbar anzugeben, der deutsche und wissenschaftliche Name, die Herkunft (Wf oder Nz), das Geschlecht, der Schutzstatus (WA1, WA2), und die erreichbare Grösse. Pro Behälter soll in der Regel nur ein Tier angeboten werden; Ausnahmen sind möglich, wenn die artspezifische Verhaltensweisen dem nicht entgegenstehen.
5. Die Behälter sind in Tischhöhe aufzustellen. Die Tiere sollen nur von einer Seite oder von oben her besichtigt werden können. Den Tieren sollen Rückzugsmöglichkeiten (Verstecke) angeboten werden.
6. Bei Tieren aus Feuchtgebieten ist auf die Einhaltung der erforderlichen Luftfeuchtigkeit zu achten (feuchtigkeitsspeicherndes Substrat oder Übersprühen).
7. Sumpf- und Wasserschildkröten sind auf einer feuchten Unterlage anzubieten, allenfalls im Wasser. Die Unterlagen sind bei Bedarf auszuwechseln und das Wasser zu ersetzen. Beim Anbieten von Wasser ist ein Landteil anzubieten oder die tiefe des Wasser so zu halten, dass die Tiere nicht ständig schwimmen müssen. Aquatile Arten müssen im Wasser angeboten werden.
8. Die Behälter sind ständig vom Verkäufer/in oder einer Vertretung zu beaufsichtigen. Sie sind gegen unbeabsichtigtes oder unbefugtes Öffnen zu sichern. Das Klopfen gegen die Behälter und das Schütteln der Behälter ist untersagt!
9. Für Bewilligungspflichtige Tierarten müssen die entsprechenden Papiere mitgeführt werden. Bei Veräusserung solcher Tiere hat sich der Verkäufer/in zu vergewissern, dass der Erwerber die entsprechende Haltebewilligung besitzt.
10. Das Entweichen eines Tieres ist unverzüglich dem Veranstalter zu melden.
11. Diese Regeln sind für alle Aussteller/in verbindlich. Sie gelten durch die Anmeldung als Anerkannt. Bei Unfällen mit den Tieren haftet der Veranstalter nicht.
12. Bei nicht einhalten der Vorschriften, kann ein sofortiger Platzverweis ausgesprochen werden. Eine Meldung an das jeweilige Kantonale Veterinäramt ist unumgänglich.
13. Im weiteren gelten die Bestimmungen des Tierschutzgesetz Fachinformation Tierschutz Nr. 18.6 Rechtsvorschriften zur Reptilienbörse auf unserer Webseite zum runterladen

Boningen
Schneckenhalle
R.Kleger
12.12.2022